

RÜCKSTELLUNGEN – COVID-19 – FAQ

Frage 1:

Was die Rückstellung für das Coronavirus betrifft, so stellt sich die Frage, ob es möglich wäre, die Auflösung über 2 Jahre zu verteilen, wie dies in der Weisung zu den Frostschäden vorgesehen war?

Antwort:

Nein, da sich die negativen Auswirkungen auf das Jahr 2020 beziehen, muss die Covid-19-Rückstellung in der Steuerperiode 2020 aufgelöst werden.

Frage 2:

Für diese Weisung liegt mir ein Antrag eines Treuhänders vor, der bereits drei Steuererklärungen für 2019 eingereicht hat. Er möchte mit einem zusätzlichen Schreiben diese Rückstellung für die betreffenden Dossiers nachholen (ähnlich wie damals für den Frost die Rückstellung zugelassen wurde). Ich nehme an, das ist zulässig, wollte aber wissen, ob dies in der Erarbeitung der Weisung angesprochen wurde.

Antwort:

Ja, das ist möglich. Er muss jedoch einen neuen Abschluss einreichen, den er persönlich an den für das Dossier zuständigen Einschätzer/in adressiert.

Frage 3:

Ist es möglich, diese Rückstellung zu bilden, wenn der Jahresabschluss 2019 bereits abgeschlossen ist bzw. wenn die Steuererklärung bereits eingereicht wurde?

Antwort:

Ja, das ist möglich. Es ist jedoch notwendig, neuen Abschluss einzureichen, der persönlich an den für das Dossier zuständigen Einschätzer/in adressiert wird.

Frage 4:

Was ist mit Unternehmen, die nicht zum 31. Dezember abschliessen? Kann ein Unternehmen, das am 31. März abschliesst, die Rückstellung für das Geschäftsjahr 2018/2019 oder 2019/2020 bilden? Falls die Rückstellung im Geschäftsjahr 2018/2019 gebildet wird, muss diese bis zum 31. März 2020 aufgelöst werden, oder kann sie im Geschäftsjahr 2020/2021 aufgelöst werden, dem Jahr, das tatsächlich durch COVID-19 negativ beeinflusst wird?

Antwort:

Die Covid-19-Rückstellung ist für alle Buchhaltungen zulässig, die für die Steuerperiode 2019 relevant sind, unabhängig vom Bilanzdatum. Zur Erinnerung: Die Rückstellung wird im Laufe der Steuerperiode 2020 aufgelöst.

Frage 5:

Kann eine Gesellschaft, die 2019 einen Gewinn erzielt, aber aufgrund von Verlustvorträgen keinen steuerbaren Gewinn ausweist, die genannte Rückstellung bilden?

Antwort:

Ja.

Frage 6:

Muss die Rückstellung tatsächlich verbucht werden, oder reicht es aus, die Anpassung in der Steuererklärung unter "Steuerdifferenzen der Rückstellungen +/-" vorzunehmen, insbesondere in Fällen, in denen die Konten für 2019 bereits abgeschlossen sind?

Antwort:

Eine Rückstellung muss, um steuerlich zulässig zu sein, nach den üblichen Rechnungslegungsgrundsätzen verbucht werden. Daher ist es unerlässlich, einen neuen Abschluss einzureichen, der persönlich an den für das Dossier zuständigen Einschätzer/in adressiert wird.

Frage 7:

Sollte die Rückstellung nicht auf dem Gewinn vor Steuern berechnet werden (wie die Rückstellung für Frostschäden), im Gegensatz zu dem, was in der Weisung festgelegt ist?

Antwort:

Die obige Bemerkung ist falsch. Die Weisung in diesem Punkt ist eindeutig und weist darauf hin, dass die Covid-19-Rückstellung auf dem Nettogewinn vor Steuern berechnet werden muss.

Frage 8:

Wird die Rückstellung auch für die Bundessteuer zulässig sein?

Antwort:

Nein. Gemäss einer Mitteilung der ESTV vom 8. April 2020 sind diese Sonderrückstellungen in der Veranlagung der direkten Bundessteuer für die Steuerperiode 2019 aufzurechnen.

Frage 9:

Kann das Unternehmen aufgefordert werden, zu rechtfertigen, welche mit COVID-19 verbundenen negativen Folgen es erlitten hat? Welche Art von Rechtfertigung muss eingereicht werden?

Antwort:

Ja, diese Bedingung ist auch in der entsprechenden Weisung enthalten. Ein signifikanter Umsatzrückgang ab März 2020 wird bereits ein Indikator sein, der stark genug ist, um die Covid-19-Rückstellung zu rechtfertigen. Es ist jedoch ganz klar, dass die Covid-19-Rückstellung nur für Walliser Unternehmen zulässig ist, die direkt und indirekt unter den negativen Folgen der Coronavirus-Epidemie gelitten haben. Da es sich um einen Steuerabzug handelt, liegt die Beweislast beim Steuerpflichtigen

Frage 10:

Wie wird der Abzug dieser ausserordentlichen Rückstellung für bereits abgeschlossene oder noch abzuschliessende Buchhaltungen (siehe Frage 3).

Antwort:

Für bereits abgeschlossene Buchhaltungen kann von dieser Covid-19-Rückstellung Gebrauch gemacht werden, indem ein neuer Abschluss eingereicht wird, der persönlich an den für das Dossier zuständigen Einschätzer/in adressiert wird.

Bei der Erstellung der Buchhaltung muss die Covid-19-Rückstellung, um für Steuerzwecke zugelassen zu werden, nach den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen verbucht werden.

Frage 11:

Wird es möglich sein, unter "andere Abzüge" eine Erklärung mit entsprechender Formulierung hinzuzufügen, z.B. unter Rubrik 8 JP oder 100 NP?

Antwort:

Nein. Um für Steuerzwecke zugelassen zu werden, muss die Covid-19-Rückstellung nach den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen in der Buchhaltung erscheinen.

Frage 12:

Würde eine manuelle Korrektur des Geschäftsberichts bei bereits abgeschlossenen Buchhaltungen, deren Generalversammlung sie genehmigt hat, oder bei Selbständigen, die sie bereits an Dritte, zum Beispiel an Bankinstitute, weitergegeben haben, ausreichen?

Das Risiko bestünde darin, dass eine neue Steuerbilanz erstellt werden müsste, während eine andere, zu Händen Dritter oder Aktionäre, bereits im Umlauf ist.

Es handelt sich nicht um Einzelfälle, es ist April, und ich gehe davon aus, dass Treuhänder, wie ich auch, ihre Bilanzen an viele Kunden bereits geschickt haben.

Antwort:

Nein. Um für Steuerzwecke zugelassen zu werden, muss die Covid-19-Rückstellung nach den üblichen Buchhaltungsgrundsätzen in der Buchhaltung erscheinen.

Frage 13:

Ein weiteres interessantes Thema: Wird die Rückstellung akzeptiert, wenn das Unternehmen eine Dividende ausschüttet, und zwar für den Teil, der die Rückstellung übersteigt (z.B. Gewinn 100, Rückstellung 50, Dividende 30)?

Antwort:

Ja, die Gewährung der Covid-19-Rückstellung ist nicht an die Ausschüttung der Dividenden gebunden.

Frage 14:

Nach Gesprächen mit mehreren Einschätzer/innen stellt sich die Frage, ob die Rückstellung auf der Basis des Gewinns vor Steuern berechnet werden soll? Könnten Sie uns diesen Punkt bestätigen?

Antwort:

Die Weisung ist in diesem Punkt eindeutig und weist darauf hin, dass die Covid-19-Rückstellung auf dem Nettogewinn vor Steuern berechnet werden muss.